

## 1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von die Designerin durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für elektronisches oder digital übermitteltes Material.
- 1.2 Sie gelten als vereinbart mit Beauftragung der Leistung die Designerin durch den/die Auftraggeber:in/Verwerter:in, spätestens jedoch mit der Annahme der Ergebnisse der Arbeiten der Designerin.
- 1.3 Wenn der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in den AGB widersprechen will, ist dies schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber:in/Verwerter:in wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber:in/Verwerter:in erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass die Designerin diese schriftlich anerkennt.
- 1.4 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Designerin, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

## 2. Auftragsproduktionen und Angebote

- 2.1 Soweit die Designerin Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann von der Designerin anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist.
- 2.2 Wird die im Angebot vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die die Designerin nicht zu vertreten hat (z.B. durch Änderung/Erweiterung des Briefings, Verzögerung des Zeitplans, aufwendigerer Arbeiten & Korrekturen), so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.

## 3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1 Der Designerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von einfachen sowie dem Auftrag entsprechenden zeitlich und räumlich begrenzten Nutzungsrechten an diesem Werk. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte wie ausschließliche oder zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte müssen gesondert schriftlich vereinbart werden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 3.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Designerin sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Dies gilt auch für digital erstellte Arbeiten.
- 3.3.1 Die Designerin hat das Recht als Urheberin (bzw. Mit-Urheberin) auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) an angemessener und für den/die Auftraggeber:in/Verwerter:in verkrafter Stelle (z.B. Fußnote, Impressum) genannt zu werden.
- 3.3.2 Im Falle einer freien Mitarbeit der Designerin oder bei Kollaborationen überträgt die Designerin dem/der Verwerter:in/Kollaborationspartner uneingeschränkte Nutzungsrechte (zeitlich, räumlich, inhaltlich). Die Eigentums- und Urheberrechte der Designerin bleiben unberührt. Eine entsprechende Nennung der Beteiligung der Designerin am Projekt (Credits) wird vorausgesetzt.

- 3.4 Ohne Zustimmung der Designerin dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 3.5 Die Werke der Designerin dürfen nur für den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der von dem/der Auftraggeber:in/Verwerter:in bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in erst mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 3.6 Ist nichts anderes vereinbart gilt die Erteilung des Nutzungsrechtes nach §§31/32 UrhG nur für die Erstauflage. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Designerin.
- 3.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Designerin.
- 3.8 Über den Umfang der Nutzung steht der Designerin ein Auskunftsanspruch zu.
- 3.9.1 Von der Designerin im Laufe des Auftrages erstellte digitale Daten (Entwürfe, Bilder, Satz etc.) sind Eigentum der Designerin und müssen nicht herausgegeben werden; insbesondere nicht an Dritte. Ausnahmen müssen vereinbart werden und sind honorarpflichtig. Dies gilt insbesondere für offene, uneingeschränkt bearbeitbare Daten.
- 3.9.2 Datenarchivierung erfolgt nur bis zur Fertigstellung des jeweiligen Auftrages. Darüber hinausgehende Datenarchivierung muss gesondert vereinbart werden und ist kostenpflichtig.
- 3.10 Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche der Designerin aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

## 4. Honorar

- 4.1 Entwurf und Werkzeichnung / digitale Realisierung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet die Designerin
- das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
  - das Honorar für die digitale Realisation/Werkzeichnung.
- 4.2 Geleistete Arbeiten werden in Rechnung gestellt. Auch wenn der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in seine/ihre Nutzungsoption nicht ausübt und keine Nutzungsrechte eingeräumt werden, berechnet die Designerin ein Abschlagshonorar, das in bestimmten Fällen bis zu 100% des vereinbarten Nutzungshonorars betragen kann.
- 4.3 Vorschläge und Weisungen des/der Auftraggeber:in aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 4.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Designerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 4.5 Korrekturen, die über die vereinbarte Anzahl an kostenfreien Autor:innenkorrekturen hinaus gefordert werden, sind zusätzlich zum vereinbarten Honorar zu vergüten.
- 4.6 Honorare sind, sofern nicht anders ausgezeichnet, Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer und ohne Abzüge zu entrichten sind.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren

Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis nicht, kommt er/sie auch ohne Mahnung in Verzug.

#### 5. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Bildbearbeitung, Retusche etc.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

5.3 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Modelle, Illustrationen, Text) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Lithografie, Druckausführung, Lektorat, Versand) nimmt die Designerin nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber:in/Verwerter:in getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

5.4 Soweit die Designerin auf Veranlassung des/der Auftraggeber:in/Verwerter:in Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in die Designerin von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

5.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die, sofern nicht anders ausgezeichnet, zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5.6 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem/der Auftraggeber:in/Verwerter:in zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

#### 6. Eigentumsvorbehalt, Versendungsgefahr, Belege

6.1 An den Arbeiten der Designerin werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

6.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Designerin zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Von vervielfältigten Werken sind der Designerin mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

6.4 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des/der Auftraggeber:in/Verwerter:in.

6.5 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

#### 7. Korrektur und Produktionsüberwachung

7.1 Die Produktion wird von der Designerin nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Designerin ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7.2 Vor Produktionsbeginn sind der Designerin falls vorhanden Korrekturmuster vorzulegen.

#### 8. Haftung

8.1 Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeit wird von der Designerin nicht übernommen;

gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

8.2 Der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

8.3 Soweit die Designerin auf Veranlassung des/der Auftraggeber:in/Verwerter:in Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Auftragsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

8.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem/der Auftraggeber:in/Verwerter:in. Delegiert der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Designerin, stellt er/sie sie von der Haftung frei.

8.5 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung der Designerin nicht ausgeschlossen.

8.6 Der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in ist verpflichtet, die von der Designerin erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Designerin zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen und nicht offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes erfolgen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung der Designerin in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

#### 9. Gestaltungsfreiheit, Erfüllungsort

9.1 Für den Designerin besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

9.2 Die der Designerin überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter den Voraussetzungen verwendet, dass der/die Auftraggeber:in/Verwerter:in zur Verwendung berechtigt ist.

9.3 Erfüllungsort eines Auftrages ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, der Sitz der Designerin.

#### 10. Vertragsstrafe, Schadensersatz

10.1 Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung der Designerin erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

10.2 Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.

10.3 Das überlassene Material bleibt geistiges Eigentum der Designerin, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.

#### 11. Allgemeines

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.

11.2 Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.3 Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, welche dem Vertragszweck am nächsten kommt.

(Stand 2022)